



# STATUTEN DES ÖSTERREICHISCHEN JOURNALISTEN CLUBS

Gültige Fassung vom 13.2.2026

## **§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen „Österreichischer Journalisten Club“. Die Kurzbezeichnung lautet ÖJC. Personenbezogene Bezeichnungen in diesen Statuten gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.
2. Der ÖJC ist ein gemeinnütziger, unabhängiger, überparteilicher und nicht auf Gewinn gerichteter Zusammenschluss von Journalisten und im Medienwesen journalistisch und medial tätigen Personen. Die Bildung von parteipolitischen Gruppen (Fraktionen) innerhalb des Vereins ist nicht gestattet.
3. Der Sitz des Vereines ist Wien. Er erstreckt seine Tätigkeiten weltweit.
4. Zur Koordination der Tätigkeit können Zweigstellen ohne eigene Rechtspersönlichkeit eingerichtet werden.
5. Der Allgemeine Gerichtsstand ist Wien. Für alle vertraglichen Vereinbarungen des Vereins gilt österreichisches Recht.
6. Die Veröffentlichungen des Vereines erfolgen zumindest in dem vom Gesetzgeber geforderten Rahmen sowie auf der Internetseite des ÖJC.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Der ÖJC als Forum für Journalisten und Medienmitarbeiter vertritt die Interessen seiner Mitglieder. Er sieht sich als Serviceeinrichtung und Plattform für erfolgreiches Netzwerken seiner Mitglieder unter Beachtung des österreichischen Journalistenkodex.
2. Der Verein orientiert sich an den Idealen einer demokratischen Gesellschaft und den damit verbundenen journalistischen Grundsätzen. Er setzt sich für Grund- und Freiheitsrechte sowie für die Pressefreiheit und die Wahrung des Redaktionsgeheimnisses ein.
3. Er engagiert sich aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung beim Erhalt und in der Stärkung eines unabhängigen Journalismus. Der Verein fördert deshalb den österreichischen Journalismus sowie die journalistische Aus- und Weiterbildung. Dazu kann er eine eigene Journalismus- und Medienakademie betreiben.

4. Er setzt sich für die Wahrung der journalistischen Ethik und für die Umsetzung des Österreichischen Journalistenkodex ein, pflegt internationale Kontakte mit Presse- und Journalistenvereinigungen und dient als Plattform für den Erfahrungs- und Meinungsaustausch.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und Abs. 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel sowie durch die in Abs. 4 genannten Tätigkeiten erreicht werden.

2. Als ideelle Mittel dienen:

- Informationsveranstaltungen
- Vorträge und Versammlungen aller Art
- die Herausgabe von Publikationen aller Art
- die Vergabe von Journalistenpreisen
- die Abhaltung von Seminaren, Kursen und Lehrveranstaltungen aller Art
- Maßnahmen zum Erhalt und Ausbau der Pressefreiheit und Wahrung des Redaktionsgeheimnisses
- Kontaktpflege zu, sowie die Übermittlung von Gesetzesinitiativen und Stellungnahmen an politisch Verantwortliche und gesetzgebende Körperschaften
- die Wahrnehmung standespolitischer Aufgaben
- Maßnahmen zur journalistischen Jugendarbeit
- Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit über Fragen zu Journalismus und dessen Berufsbild
- Studienreisen im In- und Ausland
- Netzwerken und Erfahrungsaustausch innerhalb der Branche

3. Als materielle Mittel dienen:

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Erträge aus Inseraten in Publikationen
- Spenden und Subventionen
- Erlöse aus erbrachten Leistungen für einzelne Mitglieder, vereinsfremde Personen und Institutionen
- Erträge aus wirtschaftlichen Unternehmungen
- Beteiligung an Unternehmungen und Institutionen aller Art
- Handel mit Waren aller Art
- Vermittlung von Geschäften aller Art

4. Tätigkeiten des Vereines

Der ÖJC setzt zur Erreichung des Vereinszwecks unterschiedliche Maßnahmen, unter anderem

- Betreuung der Mitglieder und damit zusammenhängende Serviceleistungen
- Betrieb eines Clublokals
- Vergabe von Presse- und Mitgliederausweisen
- die Errichtung und Führung von Organisationseinrichtungen, welche Journalisten und im Medienwesen tätigen Personen dienen
- Kooperationsabkommen mit juristischen Personen zu journalistischen und medienpolitischen Themen

### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde, Jugend-, Senioren- und Ehrenmitglieder. Ordentliche, außerordentliche, Jugend-, Senioren- und Ehrenmitglieder können nur physische Personen (Einzelpersonen) sein.

2. Ordentliche Mitglieder sind

- a) Personen, die journalistische, programmgestaltende oder kreative Medientätigkeit (TV, Radio, Print, Online) hauptberuflich oder als ständige Nebenbeschäftigung ausüben.
- b) Mitarbeiter von Medien, wenn ihre Tätigkeit zu einem überwiegenden Teil journalistische Inhalte aufweist. Sie müssen ihre journalistische Medientätigkeit kontinuierlich und regelmäßig (abhängig von Erscheinungsdatum und Erscheinungsfrequenz des Mediums) ausüben und dies auch belegen.
- c) Fachbuchautoren, deren Bücher journalistischen Kriterien (insbesondere Politik, Wirtschaft, Kultur) entsprechen.
- d) freiberufliche Journalisten, die regelmäßig journalistische Inhalte in Social Media-Kanälen publizieren. Dazu gehören auch Blogger, die regelmäßig journalistische Inhalte online stellen und dies auch dokumentieren.

3. Außerordentliche Mitglieder sind

- a) Personen, die früher journalistische, programmgestaltende oder kreative Medientätigkeit ausgeübt haben, diese Tätigkeiten nun aber eingestellt haben
- b) Mitarbeiter von Pressestellen oder aus dem PR-Bereich
- c) Influencer, die auf Social Media aktiv sind
- d) Literaten, Schriftsteller und Fachbuchautoren, deren Bücher keinen journalistischen Kriterien entsprechen
- e) Mitarbeiter von Verlagen, die nicht journalistisch tätig sind und keine journalistischen Inhalte publizieren
- f) Personen, die zwar keine Medienmitarbeiter sind, aber an den Aktivitäten des ÖJC interessiert sind.

4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein materiell oder ideell unterstützen. Juristische Personen werden durch ihren gesetzlichen oder statutarischen Bevollmächtigten vertreten.

5. Jugendmitglieder sind Schüler und Studenten zwischen dem 14. und maximal 25. Lebensjahr, deren Mitgliedschaft befristet für jeweils ein Schul- bzw. Studienjahr gilt. Eine Verlängerung der Mitgliedschaft ist auf Antrag um ein weiteres Schul- bzw. Studienjahr möglich.

6. Seniorenmitglieder sind Personen, die seit mindestens fünf Jahren ordentliche ÖJC-Mitglieder sind, die früher journalistische, programmgestaltende oder kreative Medientätigkeit ausgeübt haben, nun aber in Pension sind und diese Tätigkeiten nicht mehr regelmäßig ausüben.

7. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in außerordentlicher Weise für die Belange des ÖJC einsetzen oder eingesetzt haben.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein können alle natürlichen Personen sowie juristische Personen als fördernde Mitglieder beantragen, die den Anforderungen der Statuten entsprechen und deren Aufnahme vom Vorstand nicht abgelehnt wird.

2. Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen, fördernden, Jugend- und Seniorenmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Aufnahme wird mittels E-Mail oder Brief mitgeteilt und ist mit Zugang der Mitteilung rechtswirksam. Über die Aufnahme ist längstens binnen vier Wochen nach dem Eingang des Antrags vom Vorstand zu entscheiden.

3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Mitglieder können dem Vorstand Vorschläge für die Ernennung übermitteln, über die der Vorstand in der Generalversammlung berichten muss.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder durch Ableben.
2. Ein Austritt ist jederzeit schriftlich (auch mittels E-Mail) an den ÖJC kund zu machen. Der Austritt bedarf keiner Annahme. Er wird mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam. Die Verpflichtung zur Zahlung offener Mitgliedsbeiträge bleibt unberührt; das Mitglied erhält auf Wunsch eine entsprechende Austrittsbestätigung.
3. Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein mindestens zwei Kalenderjahre im Rückstand ist. Vor der Streichung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Nachfrist (mindestens vier Wochen) eine Zahlungserinnerung zu übermitteln. Die Umwandlung des Status bzw. die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand auch vornehmen, wenn das Mitglied die in §4 angeführten Punkte nicht mehr erfüllt. Das Mitglied ist darüber per E-Mail zu informieren. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme binnen vier Wochen einzuräumen. Gegen die Streichung bzw. Statusumwandlung kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung schriftlich Berufung an das Schiedsgericht (§ 16) erheben.
4. Die Streichung wird mit Jahresende wirksam.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand wegen Verletzung der Mitgliederpflichten, des Statutes, des Österreichischen Journalistenkodex und wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen Schädigung des Vereinsinteresses mit sofortiger Wirkung verfügt werden und ist diesem mittels vom Präsidenten unterfertigter oder digital signierter E-Mail-Mitteilung zur Kenntnis zu bringen. Gegen einen derartigen Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich Berufung an das Schiedsgericht (§ 16) erheben. Bis zur Entscheidung durch dieses Schiedsgericht ruhen die Mitgliederrechte.
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Mitglieder können Vorschläge zur Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft an den Vorstand richten, über die der Vorstand in der Generalversammlung berichten muss.
7. Bei Austritt, Streichung, Ausschluss oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückvergütung der eingezahlten Beiträge. Offene Mitgliedsbeiträge sind unverzüglich nachzuzahlen.
8. Bei Austritt, Streichung, Ausschluss oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erlöschen auch allfällige Funktionen im Verein.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Leistungen des Vereins zu beanspruchen, sofern sie ihre satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt haben, insbesondere die fälligen Mitgliedsbeiträge bezahlt haben. Soweit für bestimmte Rechte oder Leistungen Nachweise erforderlich sind (insbesondere für den Presseausweis und das Stimmrecht ordentlicher Mitglieder), sind diese dem ÖJC vollständig und aktuell zu übermitteln. Den ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern, Seniorenmitgliedern und Ehrenmitgliedern stehen in Entsprechung der Statuten das Antragsrecht sowie das Stimmrecht in der Generalversammlung zu. Aktives und passives Wahlrecht stehen allen ordentlichen Mitgliedern, Seniorenmitgliedern und Ehrenmitgliedern zu. Jugendmitgliedern steht das aktive Wahlrecht ab vollendetem 16. Lebensjahr, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr zu. Außerordentliche Mitglieder sind für die Wahl in den Vorstand

sowie für die Wahl zu Rechnungsprüfern passiv wahlberechtigt. Außerordentliche Mitglieder, die als Vorstandsmitglied oder als Rechnungsprüfer tätig sind, sind für die Dauer dieser Funktionsausübung in der Generalversammlung stimmberechtigt (aktives Wahlrecht in der Generalversammlung).

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, den Österreichischen Journalistenkodex, die Ethikregeln und sonstige Regulative des Vereines und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und einzuhalten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Maßnahmen bei Pflichtverletzungen, insbesondere Streichung oder Ausschluss, richten sich nach § 6.

3. Ordentliche und Jugendmitglieder können nach Maßgabe der Statuten einen Presseausweis erhalten. Der Ausweis gilt im ausgestellten Kalenderjahr. Senioren-, Ehren- und außerordentliche Mitglieder erhalten einen Mitgliedsausweis.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem ÖJC eine gültige E-Mailadresse und Postanschrift bekannt zu geben, unter denen rechtlich bindende Korrespondenzen zwischen dem ÖJC und seinen Mitgliedern zugestellt werden können. Ebenso zählt es zu den Mitgliederpflichten, allfällige Änderungen des Namens, des Titels, der E-Mailadresse, der Postanschrift und der journalistischen Tätigkeit dem ÖJC innerhalb von vier Wochen bekannt zu geben. Jedes ÖJC-Mitglied bekommt einen Zugang zum Mitgliederbereich auf der Internetseite des ÖJC, wo Mitgliederinformationen publiziert und Datenänderungen durchgeführt werden können.

5. Die Mitgliedsbeiträge für ein Kalenderjahr für ordentliche, außerordentliche, fördernde, Jugend-, Senioren- und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt und auf der Internetseite des ÖJC veröffentlicht.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht. Der Verein kann zur Unterstützung des Vorstands ein Sekretariat/Geschäftsstelle gemäß § 15 einrichten.

## **§ 9 Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Sie ist das oberste Organ des Vereines.

2. Jährlich ist eine Generalversammlung abzuhalten, in der jedenfalls über die Vereinsaktivitäten und die Finanzgebarung des vergangenen Kalenderjahres zu berichten und der Vorstand und die Rechnungsprüfer zu entlasten sind. Darüberhinausgehend sind spätestens alle fünf Jahre bei der Generalversammlung der Vorstand, die Rechnungsprüfer sowie der Vorsitzende und die beiden Beisitzer des Schiedsgerichts neu zu wählen. Generalversammlungen sind grundsätzlich als Präsenz-, in Ausnahmefällen als audiovisuelle oder Hybridveranstaltung abzuhalten.

3. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung, durch Einberufung durch die Rechnungsprüfer, des Schiedsgerichts oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder binnen vier Wochen nach Einbringung des Antrages stattzufinden. Ein Antrag ist (postalisch oder per E-Mail) an den Vereinssitz zu richten.

4. Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder spätestens drei Wochen vor dem Termin unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch den Vorstand einzuladen. Die Einladung erfolgt über die Internetseite des ÖJC und als E-Mail an die vom Mitglied mitgeteilte E-Mailadresse. Zur Teilnahme

an der Generalversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 7. Eine Anmeldung zur Generalversammlung hat bis spätestens eine Woche vor dem Termin zu erfolgen.

5. Anträge, die Gegenstände betreffen, die nicht auf der Tagesordnung und nicht Verfahrensanträge bzw. Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung sind, können nur dann behandelt und zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie mindestens fünf Kalendertage vor der Tagung der Generalversammlung nachweislich an den Vereinssitz übermittelt wurden. Zu Beginn der Generalversammlung kann der Vorsitzende zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen oder Punkte von der Tagesordnung nehmen, sofern diese nicht den Einberufungsgrund betreffen, sofern kein Mitglied widerspricht und sofern dadurch keine Beschlussfassung über einen vorab anzukündigenden Gegenstand ermöglicht wird.

6. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder zur festgesetzten Uhrzeit beschlussfähig.

7. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer Bevollmächtigung ist nicht zulässig.

8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Finanzreferent und bei dessen Verhinderung der Schriftführer. Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Einzelne Wortmeldungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des betroffenen Mitgliedes protokolliert. Die Protokolle werden im Mitgliederbereich auf der Website des ÖJC veröffentlicht und auf Wunsch auch nur eines Mitgliedes an dieses übermittelt.

9. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, außer die Statuten sehen etwas anderes vor. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse, mit denen der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen.

10. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen mittels Stimmkarten, die an die Wahlberechtigten nach der Kontrolle ihrer Wahlberechtigung (ordentliches Mitglied, Jugend-, Senioren- oder Ehrenmitglied) beim Eingang ausgegeben werden. Die Wahl des Präsidenten sowie aller weiteren Vorstandsmitglieder, der Rechnungsprüfer sowie des Vorsitzenden und der beiden Beisitzer des Schiedsgerichts erfolgt ebenfalls offen mittels Stimmkarten, sofern nicht auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung durchgeführt wird.

11. Zu den Sitzungen der Generalversammlung kann der Vorsitzende Personen mit beratender Funktion beiziehen.

## **§ 10 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme des Rechenschafts- und Finanzberichtes, Genehmigung des Rechnungsabschlusses sowie Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer sowie des Vorsitzenden und der beiden Beisitzer des Schiedsgerichts
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Entscheidung über Berufungen gegen Schlichtungsentscheidungen des Schiedsgerichts gemäß § 16
- Beschlussfassung über Statutenänderungen

- Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte
- Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung (siehe § 9/3)
- Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren

## **§ 11 Vorstand**

1. Der von der Generalversammlung zu wählende Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens neun Mitgliedern. Er besteht zumindest aus Präsident, Finanzreferent, Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Gesamtanzahl der Vorstandsmitglieder darf durch Kooptierungen die Höchstzahl von neun Mitgliedern nicht überschreiten. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder müssen am Tag der Generalversammlung allen Mitgliederpflichten nachgekommen sein.
2. Vorstandsmitglieder müssen bei ihrem Amtsantritt klar schriftlich deklarieren, welche beruflichen Haupt- und Nebenbeschäftigungen sie haben und bei Unvereinbarkeiten ggf. Änderungen derselben bekannt geben. Als Kriterien für eine Vorstandstätigkeit gelten nicht nur journalistisches Arbeiten, sondern auch Qualifikationen im Bereich Rechnungswesen, Marketing, Promotion und Management. Die Mitarbeit im Vorstand ist auch außerordentlichen Mitgliedern möglich.
3. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand kann der Vorstand anstelle des ausscheidenden Mitglieds ein anderes Mitglied kooptieren, muss dies aber nicht. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus einer Funktion ist die ordnungsgemäße Besorgung dieser Funktion bis zur nächsten Generalversammlung sicherzustellen; der Vorsitzende kann ein anderes Vorstandsmitglied vorläufig mit der Wahrnehmung der frei gewordenen Funktion betrauen. Jede Kooptierung muss mit einfacher Stimmenmehrheit im Vorstand erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Kooptierte muss am Tag der Kooptierung ein ordentliches, Jugend-, Senioren- oder außerordentliches Mitglied und überdies allen Mitgliederpflichten nachgekommen sein. Jede Kooptierung ist binnen 14 Tagen über eine Bekanntmachung über die Internetseite des ÖJC den Mitgliedern mitzuteilen.
4. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Zur Abwicklung der Geschäfte und zur näheren Auslegung der Statuten kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
6. Die Einberufung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Präsidenten, wenn dieser verhindert ist durch den Finanzreferenten oder wenn auch dieser verhindert ist durch den Schriftführer schriftlich oder mündlich spätestens fünf Tage vor der Sitzung. Es liegt keine Verhinderung vor, wenn die entsprechende Person via E-Mail kommunizieren und eine Vorstandssitzung einberufen kann. Bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder ist auch eine kürzere Einberufungsfrist möglich. Die Sitzung wird als Präsenz-, in Ausnahmefällen als audiovisuelle oder Hybridveranstaltung abgehalten. Die Entscheidung darüber trifft der Einberufende.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Unter den Anwesenden muss sich jedenfalls ein zur Vorsitzführung gemäß § 11 Abs. 8 befugtes Mitglied des Vorstandes befinden.
8. Der Vorsitz erfolgt durch den Präsidenten, bei Verhinderung durch den Finanzreferenten oder, wenn auch dieser verhindert ist, durch den Schriftführer.

9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, sofern in diesem Statut nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

10. Wenn es kurzfristiger Entscheidungen durch Beschlüsse des Vorstandes bedarf, können diese auch mittels eines vom Präsidenten via E-Mail übermittelten Umlaufbeschlusses getroffen werden. Jedes Vorstandsmitglied stimmt via E-Mail ab und gibt dem Präsidenten damit seine Entscheidung bekannt. Der Präsident setzt dabei eine angemessene Frist zur Stimmabgabe; ausbleibende Rückmeldungen gelten als Ablehnung. Mit einfacher Mehrheit wird Zustimmung bzw. Ablehnung erreicht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist ebenso bindend wie Beschlüsse bei der Vorstandssitzung. In der nächsten darauffolgenden Vorstandssitzung wird die Entscheidung des Umlaufbeschlusses protokolliert.

11. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, durch Enthebung durch die Generalversammlung oder durch den eigenen Rücktritt. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich (auch per E-Mail) ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird mit Kooptierung eines neuen Vorstandsmitglieds oder Neuwahl eines Nachfolgers für die vakante Vorstandsfunktion sofort wirksam. Erfolgt weder eine Kooptierung noch eine Neuwahl eines Nachfolgers für die vakante Vorstandsfunktion, wird der Rücktritt erst nach Ablauf von zwei Monaten nach Einlangen der Rücktrittserklärung wirksam. Bis zur nächsten Generalversammlung kann der Vorstand ein Mitglied aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder mittels einstimmigen Beschlusses mit der frei gewordenen Funktion betrauen. Bei Erlöschen der Funktion des Präsidenten ist binnen vier Wochen eine außerordentliche Generalversammlung mit der Neuwahl des Präsidenten abzuhalten.

12. Zu den Sitzungen des Vorstandes kann der Vorsitzende Personen mit beratender Stimme beiziehen.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Festlegung der Arbeitsweise und aller Aktivitäten des Vereines
- Erstellung eines Jahresvoranschlages und Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- Abschluss, Änderung oder Auflösung von Dienst- und Werkverträgen, Bestandsverträgen und sonstigen Verträgen mit einer Laufzeit über 12 Monaten
- Beschluss über die Einbringung von Klagen und Rechtsmitteln
- Aufnahme von Krediten
- Zustimmung zur Veranlagung des Vereinsvermögens
- Zustimmung zur Beteiligung an juristischen Personen und/oder Gründung von juristischen Personen
- Beitritt zu anderen Vereinen, Bildung von Interessensgemeinschaften und/oder Fachausschüssen
- Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und Beteiligungen
- Erwerb oder Veräußerung von Anlagevermögen
- Festlegung von Richtlinien zur Ausgabe und Verwendung von Presseausweisen
- Festlegung von Aufwandsentschädigungen an Vereinsfunktionäre

- Beauftragung eines Sekretariats/einer Geschäftsführung gemäß § 15
- Erlassung einer Geschäftsordnung

### **§ 13 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Besondere Aufgaben:

- Vorsitzführung in der Generalversammlung und im Vorstand
- Berechtigung, bei Gefahr im Verzug auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- Führung der Vereinsgeschäfte
- Koordination der gesamten Vereinstätigkeit
- alleinige Zeichnungsberechtigung für die laufende Geschäftsgebarung im Rahmen des beschlossenen Voranschlags
- gemeinsame Zeichnungsverpflichtung mit dem Finanzreferenten, wenn der Verein über die laufende Geschäftsgebarung hinaus finanziell verpflichtet wird
- Betrauung von Vorstands- und Vereinsmitgliedern mit speziellen Aufgaben

2. Der Präsident kann im Rahmen einer Vorstandssitzung ein Vorstandsmitglied seines Vertrauens temporär als Stellvertreter für die Vorsitzführung bzw. für einzelne Vertretungshandlungen bestimmen. Diese Stellvertretung greift nur, wenn der Präsident physisch abwesend und weder telefonisch noch elektronisch erreichbar ist, und ist auf die erforderlichen Handlungen beschränkt.

3. Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereines verantwortlich.

4. Der Schriftführer ist für die ordnungsgemäße Protokollierung von statutengemäßen Gremien verantwortlich.

5. Die Mitglieder des Vorstandes sowie des Schiedsgerichts und die Rechnungsprüfer üben ihre Funktion zum Wohl des Vereines unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz von Reisekosten und/oder sonstiger für den Verein getätigter Barauslagen.

6. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, Ihre Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen ausschließlich im Sinne des Vereinswohls auszuüben. Allfällige Interessenskollisionen und Regeltreuebedenken (Compliance) aufgrund deren beruflichen und/oder privaten Tätigkeiten und der Vorstandstätigkeit im ÖJC sind unverzüglich dem Vorstand offenzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden bzw. zu bereinigen; erforderlichenfalls hat sich das betroffene Vorstandsmitglied der Mitwirkung und Abstimmung in der betreffenden Angelegenheit zu enthalten. Die Entscheidung über allfällige Interessenskollisionen trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit unter Ausschluss des betroffenen Vorstandsmitglieds von der Abstimmung. Es ist nicht zulässig, aus seiner Vereinstätigkeit im ÖJC berufliche Vorteile, seien sie entgeltlich oder unentgeltlich, zu erlangen. Dies gilt auch sinngemäß für Arbeitnehmer, Rechnungsprüfer, Vorsitzende des Schiedsgerichts und deren Stellvertreter sowie Honorarempfänger des ÖJC. Sollten ständige Arbeitnehmer des Vereins ein Verwandtschafts- oder sonstiges persönliches Naheverhältnis (Lebensgefährte, Ehepartner, eingetragener Partner) zu Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern haben, ist dieses dem Vorstand gegenüber offenzulegen und ein weiter aufrechtes Arbeitsverhältnis mit dem ÖJC ist nur aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses möglich, soweit rechtlich zulässig.

7. Alle Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Sekretariats/der Geschäftsführung gemäß § 15, Mitglieder des Schiedsgerichts, Rechnungsprüfer und Arbeitnehmer des Vereins sind über Ihre Verschwiegenheitspflicht in Bezug auf die Vereinsdaten (Berufs-, Geschäfts- und Redaktionsgeheimnis) und der Einhaltung der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) schriftlich zu informieren und schriftlich zur Einhaltung zu verpflichten.

#### **§ 14 Rechnungsprüfung**

1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von fünf Jahren. Sie dürfen keine weitere Organfunktion im Verein haben. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Ihnen obliegt die Kontrolle der Finanzgebarung und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben eine Berichtspflicht gemäß Vereinsgesetz gegenüber der Generalversammlung.
3. Die Rechnungsprüfer müssen Mitglieder des ÖJC sein. Als Rechnungsprüfer können ordentliche, Senioren- und außerordentliche Mitglieder bestellt werden.
4. Eine Abberufung ist durch die Generalversammlung möglich.
5. Scheidet einer oder beide Rechnungsprüfer während der Periode aus, so erfolgt anlässlich der nächsten Generalversammlung deren Neuwahl. Scheiden beide gleichzeitig aus, ist bei der nächsten Generalversammlung die Neuwahl von Rechnungsprüfern; die neu gewählten Rechnungsprüfer haben die Gebarung für den Zeitraum seit der letzten Rechnungsprüfung zu prüfen.

#### **§ 15 Sekretariat/Geschäftsführung**

Der Vorstand kann auf Vorschlag des Präsidenten mit der Geschäftsführung des Vereines eine Person oder mehrere Personen beauftragen, die die Administration leitet/en und für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des Vorstandes (operativ vertreten durch den Präsidenten) verantwortlich ist/sind. Diese Person/en darf/dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein, kann/können aber als Gast zu allen Vorstandssitzungen eingeladen werden und ist/sind Arbeitnehmer des ÖJC. Ob eine etwaige Vereinsmitgliedschaft mit der Tätigkeit unvereinbar ist, entscheidet der Vorstand im Einzelfall anlassbezogen mit einfacher Mehrheit.

#### **§ 16 Schlichtungsstelle, im Folgenden Schiedsgericht genannt**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist vor Anrufung der Generalversammlung und vor Anrufung ordentlicher Gerichte das Schiedsgericht als Schlichtungsstelle anzurufen. Das Schiedsgericht wirkt auf eine einvernehmliche Lösung hin und trifft eine schriftliche Schlichtungsentscheidung. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt. Das Schiedsgericht ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung. Es ist nicht befugt, allgemeine Weisungen an Vereinsorgane zu erteilen oder deren Tätigkeit außerhalb des konkreten Streitfalls zu beschränken.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Personen zusammen: einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und je einem Vertreter der Streitteile. Die Beisitzer müssen nicht Mitglieder des ÖJC sein. Jeder Streitteil muss innerhalb von zehn Tagen nach Aufforderung durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts diesem ein Vereinsmitglied, vorzugsweise ein ordentliches Mitglied oder ein Seniorenmitglied, als Schiedsrichter namhaft machen, das zu diesem Zeitpunkt nicht mit Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Jeder Streitteil hat das Recht, seine Standpunkte schriftlich und auf Verlangen auch im Rahmen einer Anhörung in der Sitzung des Schiedsgerichts darzulegen; der Vorsitzende leitet die Anhörung und kann sie zur Sicherstellung eines geordneten Verfahrens zeitlich und inhaltlich strukturieren. Parteien können sich im Verfahren durch einen Rechtsbeistand vertreten

lassen oder einen solchen beiziehen. Unterbleibt diese Namhaftmachung, so kann der Vorsitzende den Vertreter des säumigen Streitteils nach Anhörung aus dem Kreis geeigneter Vereinsmitglieder bestellen. Vorstandsmitglieder sind davon ausdrücklich nicht ausgenommen.

3. Die Generalversammlung wählt zu Beginn jeder Funktionsperiode mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und zwei Beisitzer des Schiedsgerichtes für die Dauer von fünf Jahren. Diese Personen müssen nicht dem Verein angehören. Der Vorsitzende soll rechtskundig sein.

4. Wird das Schiedsgericht angerufen, hat der Vorsitzende die Anrufung samt Beilagen unverzüglich den Streitteilen schriftlich zu übermitteln und ihnen eine angemessene Frist, mindestens jedoch 14 Tage, zur schriftlichen Stellungnahme einzuräumen. Richtet sich die Anrufung gegen den Verein oder gegen eine Entscheidung eines Vereinsorgans, hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts den Vorstand unverzüglich zu informieren und die Anrufung samt Beilagen an den Vereinssitz (ÖJC-Büro) oder an die vom Verein bekanntgegebene elektronische Zustelladresse zu übermitteln.

5. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen unter Wahrung des Parteienghört. Der Spruch der Schlichtungsentscheidung ist längstens binnen 14 Tagen nach der Sitzung schriftlich den Streitteilen zu übermitteln. Die schriftliche Ausfertigung der Schlichtungsentscheidung (Spruch und Begründung) ist längstens binnen 4 Wochen nach der Sitzung zuzustellen. Zustellungen an den Verein gelten als zugestellt, wenn sie an den Vereinssitz (ÖJC-Büro) erfolgen oder an die vom Verein bekanntgegebene elektronische Zustelladresse.

6. Gegen die Schlichtungsentscheidung kann binnen vier Wochen ab Zustellung schriftlich Berufung an die Generalversammlung erhoben werden. Die Berufung ist an den Vereinssitz zu richten. Der Vorstand hat binnen weiterer vier Wochen ab Einlangen der Berufung eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen und den Berufungspunkt auf die Tagesordnung zu setzen. Die Schlichtungsentscheidung ist bis zur Entscheidung der Generalversammlung vereinsintern nicht vollziehbar. Die Generalversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

7. Die Sitzung des Schiedsgerichts findet grundsätzlich als Präsenzsitzung statt. Kann eine Präsenzsitzung innerhalb angemessener Frist nicht zustande gebracht werden, kann der Vorsitzende ausnahmsweise eine audiovisuelle oder Hybrid-Sitzung anordnen; die Identität der Teilnehmer ist sicherzustellen.

### **§ 17 Haftung der Organe**

Die persönliche Haftung der Organe beschränkt sich auf die gesetzlich vorgesehenen Fälle. Im Übrigen verpflichtet sich der Verein, die Organe im Innenverhältnis schad- und klaglos zu halten, soweit dies gesetzlich zulässig ist und sofern nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Eine Freistellung für Geldstrafen, Verwaltungsstrafen oder sonstige strafrechtliche Sanktionen ist ausgeschlossen.

### **§ 18 Auflösung des Vereines**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zustimmung von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ein Antrag kann vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden.

2. Zu dieser Generalversammlung sind alle Mitglieder einzuladen. Stimmberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 7.

3. Diese Generalversammlung hat auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen. Insbesondere hat sie zwei Abwickler zu bestellen. Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen darf ausschließlich für Zwecke im Sinne der Vereinsziele zur Verfügung gestellt werden. Das Vereinsvermögen darf nicht an die einzelnen Mitglieder verteilt werden.

Wien; am 13.2.2026